Bundesrat Drucksache **850/1/95**

26.01.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U

zu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) -

A

1. **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. **Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, die allgemeine Verwaltungsvorschrift unverzüglich um eine Regelung zur Selbsteinstufung von Einzelstoffen zu ergänzen.

Trotz der deutlich verlängerten Liste der Verwaltungsvorschrift (1 355 Stoffe) ist noch eine Vielzahl der tatsächlich eingesetzten Stoffe (Herstellung von

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

rd. 5 000 Stoffen mit mehr als 10 Tonnen je Jahr) und Stoffgemische (rd. 1 Mio Stoffgemische) von der Stoffliste nicht erfaßt.

Die Lücke zwischen den zahlreichen verwendeten und den in der VwVwS eingestuften Einzelstoffen ist kurzfristig nicht zu schließen. Auch die Ermittlung der Wassergefährdungsklasse bei Gemischen ist erschwert, weil die Wassergefährdungsklassen der Gemischbestandteile bisher nur zu einem geringen Teil gesichert bekannt sind.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Ergänzung der Vorlage, um die Verwendung von Selbsteinstufungen im wasserrechtlichen Vollzug unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere Vorlage der Stoffdokumentation und Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers, zu ermöglichen.

Nach § 19g Abs. 5 WHG ist das Bundesumweltministerium für die Einstufung wassergefährdender Stoffe zuständig; daher ist eine Regelung zur Berücksichtigung von Selbsteinstufungen bundeseinheitlich vom Bundesumweltministerium zu erlassen.